

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3080280f-c056-3d92-956e-cebc1d783175>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Einsatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen Zinkchromate und Strontiumchromat als Pigmente für Korrosionsschutz-Beschichtungsstoffe (TRGS 602)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 602
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Technische Regeln für Gefahrstoffe

### Einsatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen Zinkchromate und Strontiumchromat als Pigmente für Korrosionsschutz- Beschichtungsstoffe (TRGS 602)

Ausgabe Mai 1988 (BArbBl. 5/1988 S. 46) [\(1\)](#)

Dieses Blatt gilt für den Einsatz von Ersatzstoffen und die Verwendungsbeschränkungen für Zinkchromat und Strontiumchromat als Pigmente für Korrosionsschutz-Beschichtungsstoffe.

Vorschriften der Verordnung über Gefahrstoffe ([GefStoffV](#)) sind eingearbeitet und kursiv dargestellt.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	<a href="#">1</a>
Stoffcharakteristik	<a href="#">2</a>
Verwendung	<a href="#">3</a>
Ersatzstoffe und Ersatzverfahren	<a href="#">4</a>
Verwendungsbeschränkungen	<a href="#">5</a>
Literatur	<a href="#">Anlage</a>

## Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach der Bekanntmachung des BMWA vom 31. Dezember 2004 - IIB3-35122 zur Anwendung der TRGS vor dem Hintergrund der neuen [Gefahrstoffverordnung](#) (BArbBl. 1/2005, S. 45) gilt:

"Die neue Gefahrstoffverordnung ist am 1.1.2005 in Kraft getreten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung keine Übergangsbestimmungen für das technische Regelwerk (TRGS) enthält, da diesem nach [§ 8 Abs. 1 der Verordnung](#) zukünftig eine andere rechtliche Bedeutung zukommt. Der neu zu berufende Ausschuss für Gefahrstoffe hat die Aufgabe festzustellen, welche der bisherigen TRGS - ggf. nach redaktioneller Anpassung - auch nach der neuen Verordnung weitergelten können und welche einer inhaltlichen Überarbeitung bedürfen. Die bisherigen technischen Regeln können jedoch auch künftig als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnung herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die noch nicht überarbeiteten Technischen Regeln nicht im Widerspruch zu der neuen Verordnung stehen dürfen. Dies ist beispielsweise bei den bisherigen Festlegungen zur Auslöseschwelle oder zu den TRK-Werten gegeben. In solchen Fällen sind die entsprechenden Festlegungen im technischen Regelwerk als gegenstandslos zu betrachten."